

Hausfreund für den goldenen Brund

mit den Neben-Ausgaben: „Würgefer Zeitung“ und „Erbacher Zeitung“.

Amtliches Organ der Stadt Camberg
und des königlichen Amtsgerichts



Haupt-Anzeigebblatt für den goldenen
Brund und das Emstal

Der „Hausfreund für den goldenen Brund“ erscheint wöchentlich dreimal (Dienstags, Donnerstags und Samstags). — Der Bezugs-Preis beträgt vierteljährlich 1.25 M., durch die Post bezogen 1.54 Mark. Anzeigen die einpaltige Zeile oder deren Raum 10 Pfg. Reklamen die Zeile 25 Pfg.

Wöchentliche Gratis-Beilagen: „Illustriertes Unterhaltungsblatt“ und „Landwirtschaftliches Zentralblatt“.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von: Wilhelm Ummelung.
Geschäftsstelle: Bahnhofstraße. — Telephon Nr. 28.

Nummer 29

Donnerstag, den 8. März 1917

39. Jahrgang

Amtliche Nachrichten.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über eine
Bestandsaufnahme von Schuhwaren.

Vom 28. Februar 1917.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reich gegenwärtig vorhandenen Vorräte an Schuhwaren erforderlich.

Auf Grund des § 8 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1420) wird deshalb Folgendes bestimmt:

§ 1. Am 12. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme von Schuhwaren vorzunehmen.

Schuhwaren im Sinne dieser Bekanntmachung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

Schuhwaren, welche vollständig aus Holz hergestellt sind, unterliegen nicht den Vorschriften dieser Bekanntmachung und sind daher nicht meldepflichtig.

§ 2. Meldepflicht besteht für die mit Beginn des 12. März 1917 vorhandenen gesamten Vorräte der in § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände, soweit nicht in § 3 Ausnahmen festgesetzt sind. Die Bestandsaufnahme hat nach folgenden Warengattungen getrennt zu erfolgen:

Warengattung I: Arbeitsschuhwerk aller Art einschließlich Schäftstiefel.

a) für Männer in allen Größen,
b) für Frauen in allen Größen,
c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36–39),
d) für Kinder (Größe Nr. 27–35),
e) für Kinder (Größe Nr. 26 u. kleiner).

Hierzu gehört schweres Schuhwerk mit gegabelten oder gegabelten Unterböden, dessen Schaft aus Spalt-, Rind-, Rost-, Wild- oder ähnlichem Oberleder besteht, gleichgültig ob die Sohle aus Leder, Holz oder anderen Erzeugnissen hergestellt ist.

Warengattung II: Kräftiges Leder-Strassenschuhwerk aller Art.

a) für Männer in allen Größen,
b) für Frauen in allen Größen,
c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36–39),
d) für Kinder (Größe Nr. 27–35),
e) für Kinder (Größe Nr. 26 u. kleiner).

Hierzu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus Rohleder jeder Art außer Rostleder, aber einschließlich Rostleder sowie aus Rostbrog, Rindbrog, Rostbrog und Rindbrog, Spalt und dergleichen, ohne Rücksicht auf Schaft oder Bodenausführung, einschließlich Holz- oder sonstiger Erzeugnisse.

Warengattung III: Anderes Leder-Strassenschuhwerk aller Art, soweit nicht unter II oder IV genannt.

a) für Männer in allen Größen,
b) für Frauen in allen Größen,
c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36–39),
d) für Kinder (Größe Nr. 27–35),
e) für Kinder (Größe Nr. 26 u. kleiner).

Hierzu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus farbigem oder schwarzem Chevreau-, Bogkalt- oder sonstigem Kalbleder, Ziegen-, Schaf-, Samisch-, Reh-, Hirschleder und dergleichen auch mit Stoffeinsätzen, ohne Rücksicht auf Schaft oder Bodenausführung, einschließlich Holz- oder sonstiger Erzeugnisse.

Warengattung IV: Strassenschuhwerk aus Lackleder

a) für Männer in allen Größen,
b) für Frauen in allen Größen,
c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36–39),
d) für Kinder (Größe Nr. 27–35),
e) für Kinder (Größe Nr. 26 u. kleiner).

Hierzu gehört auch Schuhwerk aus Lackleder mit schwarzem oder farbigem Leder- oder Stoffeinsätzen.

Warengattung V: Reistiefel aller Art.

Warengattung VI: Tanzschuhe, Gesellschaftsschuhe, Luxushauschuhe und Luxus-pantoffeln.

a) für Männer in allen Größen,
b) für Frauen in allen Größen,
c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36–39),
d) für Kinder (Größe Nr. 27–35),
e) für Kinder (Größe Nr. 26 u. kleiner).

Hierzu gehören im wesentlichen Tanzschuhe und Gesellschaftsschuhe aus Leder und Stoffen aller Art mit leichter gewendeter Sohle und Holzabsätzen, ferner Hauschuhe oder Pantoffeln mit Absätzen von mehr als 3 Zentimeter Höhe aus Seide, Atlas, Brokat, Sammet, Lackleder (nicht Lacktuch) oder Wildleder (Samischleder).

Warengattung VII: Sandalen aller Art.

a) für Männer in allen Größen,
b) für Frauen in allen Größen,
c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36–39),
d) für Kinder (Größe Nr. 27–35),
e) für Kinder (Größe Nr. 26 u. kleiner).

Warengattung VIII: Hauschuhe und Pantoffeln aller Art, sowie nicht unter Warengattung I bis VII bereits genannt.

a) für Männer in allen Größen,
b) für Frauen in allen Größen,
c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36–39),
d) für Kinder (Größe Nr. 27–35),
e) für Kinder (Größe Nr. 26 u. kleiner).

Warengattung IX: Strassen- und Sport-schuhe aus Stoffen aller Art.

a) für Männer in allen Größen,
b) für Frauen in allen Größen,
c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36–39),
d) für Kinder (Größe Nr. 27–35),
e) für Kinder (Größe Nr. 26 u. kleiner).

Warengattung X: Strassen- und Sport-schuhe aus Stoffen aller Art.

a) für Männer in allen Größen,
b) für Frauen in allen Größen,
c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36–39),
d) für Kinder (Größe Nr. 27–35),
e) für Kinder (Größe Nr. 26 u. kleiner).

§ 3. Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. Schuhwaren, die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen.

2. die im Gebrauch befindlichen Schuhwaren.

3. Schuhwaren, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerksmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

4. Erbschuhwerk ohne Absatz bis zur Größe 22 (15 Zentimeter) einschließlich.

5. Gummischuhe.

§ 4. Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, alle wirtschaftlichen Betriebe, alle öffentlichrechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Die nach Beginn des 12. März 1917 eintreffenden, aber vor diesem Tage abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die sich mit Beginn des 12. März 1917 nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie in dieser Zeit in Gewahrsam hat.

Neben demjenigen der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Ist der Eigentümer ein Reichsausländer, so ist außer dem Namen und Wohnort desselben auch seine Staatsangehörigkeit anzugeben.

Spediteure und Lagerhalter, welche wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die zur Vornahme der Erhebung erforderlichen Auskünfte bei den Abnehmern oder Empfängern dieser Gegenstände oder bei ihren Auftraggebern einzuholen. Wird die Auskunft nicht erteilt oder erscheint sie dem Spediteur oder Lagerhalter nicht glaubhaft, so ist der Spediteur oder Lagerhalter verpflichtet, dies der Reichsbekleidungsstelle anzuzeigen.

§ 5. Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldekarten erstattet werden.

Meldepflichtige, welche Eigentümer der zu meldenden Gegenstände sind, haben die Meldekarten Ia und Ib, alle sonstigen Personen die Meldekarten Ib und Ib zu benutzen.

Die Meldekarten müssen spätestens am 17. März 1917 bei den Amtsstellen eingereicht sein, die von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragt sind.

Mitteilungen irgend welcher Art dürfen auf den Meldekarten nicht vermerkt werden.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 7. Wer den Vorschriften des § 1, Abs. 1 und 2, der §§ 2, 4, 5, oder den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20, Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 28. Februar 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler.

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über eine Bestandsaufnahme von Schuhwaren vom 28. Februar 1917.

Auf Grund des § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 23. Dezember 1916 werden für die von der Reichsbekleidungsstelle unter dem 28. Februar 1917 angeordnete Bestandsaufnahme von Schuhwaren folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1. Mit der Ausgabe und der Einsammlung der Meldekarten werden die Landräte (Oberamtmänner), in Stadtkreisen die Gemeindevorstände beauftragt.

§ 2. Jeder Meldepflichtige hat seinen Bedarf an Meldekarten, und zwar Eigentümer der zu meldenden Gegenstände die Meldekarten Ia und Ib, alle sonstigen meldepflichtigen Personen die Meldekarte Ib und Ib, bei der gemäß § 1 zuständigen Behörde rechtzeitig zu erheben und nach Ausfüllung spätestens am 17. März 1917 an derselben Stelle wieder abzuliefern.

§ 3. Wer den Vorschriften in § 2 dieser Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nr. 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 12. Februar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen sowie die Bekanntmachung selbst, die bereits in den Kreisblättern Nr. 50 und 51 d. Js. veröffentlicht ist, wollen Sie erforderlichenfalls wiederholt in ortsüblicher, oder auf eine Ihnen sonst geeignet erscheinende Weise bekannt machen lassen.

Meldekarten können an die Meldepflichtigen während der Vormittagsstunden nur auf dem hiesigen Landratsamte (Kreisausschuß), Zimmer Nr. 13, wofolbst auch weitere Auskunft erteilt wird, abgegeben werden.

Limburg, den 28. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Wird veröffentlicht mit der entsprechenden Aufforderung der Beteiligten.

Camberg, den 6. März 1917.

Der Bürgermeister:

Pipberger.

Totales und Vermischtes

Camberg, 8. März. Neue Anordnungen im Eisenbahnbetrieb. Der Güterverkehr ist vom 8.–10. März gesperrt.

§ Camberg, 8. März. Am 9. 3. ist eine Bekanntmachung in Kraft getreten, die eine Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen sowie der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platintelle vorseht. Alle näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung und den Ausführungsbestimmungen, welche die mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörden erlassen. Die Veröffentlichung erfolgt in der üblichen Weise durch Anschlag und Abdruck in den Tageszeitungen; außerdem ist der Wortlaut der Bekanntmachung bei der Ortspolizeibehörde und im Kreisausschuhbüro einzusehen. Ausnahmen sind in der Bekanntmachung besonders vorgegeben, auch wird auf kunstgewerblichen und kunstgeschichtlichen Wert, welcher von Beauftragten Sachverständigen festzustellen ist, die erforderliche Rücksicht genommen. — Zu bemerken ist, daß sich als Ersatz für Kupfer in Blitzschutzanlagen Eisen gut bewährt hat.

Camberg, 8. März. Der hiesige Vor-schuhverein, welcher seit Februar die beschränkte Haftung eingeführt hat, hielt seine diesjährige ordentliche Generalversammlung am verflochtenen Sonntag im Saale des „Rassauer Hofes“ ab. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Johann Schütz, eröffnete die Generalversammlung und ernannte Herrn Lehrer Heil zum Schriftführer. Sodann wurde in die Tagesordnung eingetreten. Der Geschäftsbericht, welcher gedruckt vorlag, wurde von Herrn Direktor Krings in ausführlicher Weise erläutert, und allgemein befriedigend aufgenommen. Aus demselben geht hervor, daß sich die Geschäfte des Vereins im laufenden Jahre recht günstig entwickelt haben. Auch der Reingewinn mit 6538.90 Mk. ist etwas höher als im Jahre 1915. Es wurde beschlossen eine Dividende von 5 Prozent zu verteilen, und den Rest des Reingewinns mit 3666.45 Mk. dem Spezialreservfonds zu überweisen. Die auscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrats die Herren Johann Schütz und Heinrich Thun, wurden einstimmig wiedergewählt. Einen recht zeitgemäßen Antrag stellte Herr Bürgermeister Pipberger, indem er auf die allgemeine Teuerung hinwies, ersuchte er, den Mitgliedern des Vorstandes eine Vergütung zu gewähren. Nach kurzer Debatte wurde beschlossen, den Vorstandsmitgliedern, sowie auch den Kassenboten eine 15-prozentige Teuerungszulage zu bewilligen. Die Generalversammlung, welche recht angeregt verlief, wurde um 5½ Uhr geschlossen. Zum Schluß wollen wir den Wunsch aussprechen: Möge die neue Haftart, dem Verein neue Mitglieder zuführen, möge der Verein sich weiter entwickeln zum Segen seiner Mitglieder und der ganzen Bürgerschaft.

Die Goldantaufsstelle

in der
Apothete zu Camberg und
Niedertellers

ist täglich geöffnet.
Der Goldwert wird auf Grund
Sachverständiger Tage vergütet.

Heraus mit den
goldenen
Schmucksachen

unermesslich ist ihr Wert
für das Vaterland!

Verantwortlicher Herausgeber:
Frau Wilhelm Ummelung, Camberg.

Unser Recht wird siegen.

Während unsere Krieger draußen im Tronmel-
feuer in den Schützengräben stehen und unsere
U-Boote mit Todesverachtung die See durch-
kreuzen, während wir in der Heimat an nichts,
an gar nichts anderem zu arbeiten haben, als
Geschütze und Munition zu schaffen, Lebens-
mittel zu erzeugen und sie gerecht zu verteilen,
mitten in diesen aufs höchste gespannten
Kämpfen gibt es nur eine Forderung des
Tages, die alle politischen Fragen im Innern
und Äußern beherrscht:

Die vom Reichstag mit überwältigender Mehrheit beschlossene Bewilligung der Kriegskredite verkündet aller Welt unseren unwiderstehlichen Entschluß, zu sechten, bis der Feind zum Frieden bereit ist.

große innerpolitische Probleme

Drohnen.

(Fortsetzung.)

Erziehung, als ungerechtfertigter Haß und frivolster Unbunt. Wir haßen doch unsere Arbeiter nicht, aber sie machen es uns schwer, sie

Seite aber wird die Gesellschaft von ihren
Breiten geheilt, wenn sie geheilt sein will, denn
die soziale Frage, mit deren Lösung wir uns
nicht beschäftigen, dient den Freunden der
heutigen Gesellschaftsordnung mehr als ihren
Begnern. Ist die Gesellschaft von ihren Breiten
geheilt, dann ist sie auch gegen den Umsturz
gesichert.“

„Ist sie es denn noch nicht?“ unterbrach die
Kammerdienerin den Sprecher.

„Nein, sie ist es noch nicht.“ Der Doktor
ließ den Rauch seiner Zigarre weit von sich
gehen. Die Gesellschaft hat die Veränderungen und die
neuen, ja epochenmachenden Lehren der letzten
10 Jahre noch nicht verstanden!“

„Will denn das die Gesellschaft nicht?“ fragte
bedwigt.

Der Doktor suchte mit den Achseln.

„Sehen Sie doch nur die Drohnen der Ge-
sellschaft an, die ihr erbärmliches Leben mit
Spielen, Betten und Orgien aller Art aus-
füllen, die sich selbst alles, anderen aber, und
wären sie noch so verdienstvoll, nichts verschaffen,
wie dem Manne aus dem Volke die Ehre ab-
handeln, die seine Töchter zu trügerischem Glanze
verlocken und wie eine ausgequetschte Zitrone
mit einem Fußstöße dann auf die Straße hin-
auszuwerfen. Wenn sie in ihrem Rupee, mit
bernadätem Gesicht, blasiert, ein elles Nichts
durch die Straßen jagen, ruhen wir da nicht
alle: Wagh der Faulheit, sonst zerschmettert sie
uns die Glieder. Das verdirbt, meine Damen,
nach oben wie nach unten.“

„Ich sehe aber nicht ein, daß wir für unsere
Drohnen, die wir allerdings baulen, hüten

Amtliche Nachrichten. Aufforderung.

Auch sämtliche Ersahreservisten und Mannschaften, welche im Frieden gedient haben und vor dem 8. September 1870 geboren sind und während des Krieges eine der nachstehenden Entscheidungen erhalten haben:

D. U. oder dauernd garnison- und arbeitsverwendungs-fähig oder dauernd kriegsunbrauchbar, „nicht zu kontrollieren“ haben sich zwecks Wiederaufnahme in die Stammmrolle zu melden.

(Es sind dies die Jahrgänge 1869 und 1870, die bei der D. U. Musterung im September-Oktober 1915 oder sonst bis jetzt ausgemustert wurden.)

Diese Meldung hat bis zum 10. 3. 17. beim Bezirksfeldwebel in Limburg mündlich oder schriftlich unter Vorlage der Militärpapiere zu erfolgen.

Wer vorstehender Aufforderung nicht Folge leistet, wird nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches bestraft.

Wegen der ungedienten D. U. Mannschaften ergreift besondere Aufforderung durch den Zivil-Vorständen der Ersatzkommission (Landratsamt).

Limburg, den 4. März 1917.

Königliches Bezirkskommando.

Heinrichsen.

Oberstleutnant z. D. und Bezirkskommandeur.

Wird veröffentlicht mit der entsprechenden Aufforderung an die Beteiligten.

Die ungedienten Landsturmpflichtigen, die vor dem 8. 9. 1870 geboren sind, und die eine der in der vorerwähnten Verfügung unter Absatz 2 bezeichneten Entscheidungen erhalten haben, haben sich bis zum Freitag, den 9. März d. Js., Vormittags 11 Uhr im Rathaus (Polizeibüro) zur Landsturmrolle anzumelden.

Camberg, den 7. März 1917.

Der Bürgermeister:

Pipberger.

Städt. Verkauf von Salzstübe

bei Krings.

Per Pfund 1.90 Mark.

Amtlicher Tagesbericht.

W. L. B. Großes Hauptquartier, 6. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Auf dem rechten Sommeufer nahm gegen Abend der Artilleriekampf große Festigkeit an. Nach Trommelfeuer griff der Engländer östlich von Bouchavesnes erneut an; sein Angriff wurde abgewiesen, ein weiterer durch unser Vernichtungsfeuer vereitelt. In den übrigen Abschnitten herrschte bei Schneegestöber meist geringe Feueraktivität. Erkunder, die den Verlauf der französischen Stellung im Couriereswalde gegenüber den von uns dort gewonnenen Linien feststellten, brachten noch 15 Gefangene ein.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls

Prinz Leopold von Bayern:

Ein Nachtangriff der Russen gegen unsere Stellung südlich von Brzezany scheiterte.

Front des Generaloberst Erzherzog Joseph.

In den Osthängen des Aelenegebirges im Südteil der Waldkarpaten wurden mehrere russische Kompagnien, die nach lebhaftem Feuer unsere Stellungen angriffen, zurückgewiesen.

Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls

von Mackensen.

Die Lage ist unverändert.

Mazedonische Front.

Zwischen Ochrida und Prespa wurde eine französische Feldwache überrumpelt und gefangen.

Der erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Der amtliche Abendbericht.

Berlin, 6. März, abends. (W. L. B. Amtlich.) Außer Vorfeldgefechten im Ancre-Gebiet keine besonderen Ereignisse.

W. L. B. Großes Hauptquartier, 7. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

An der Scarpe, beiderseits von Ancre und Somme, in der Champagne und auf dem Ostufer der Maas herrschte gestern rege Artillerietätigkeit; mehrfach kam es auch zu Gefechten von Aufklärungsabteilungen mit der Grabenbesatzung. Abends griffen die Franzosen an der Nordostfront von Verdun unsere neuen Stellungen am Courieres-Walde an; sie sind durch Feuer abgewiesen worden. Klares

Wetter begünstigte die Flieger in Erfüllung ihrer Aufgaben. In zahlreichen Luftkämpfen sind 15 feindliche Flugzeuge abgeschossen worden. Wir haben durch gegnerische Einwirkung ein Flugzeug verloren.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls

Prinz Leopold von Bayern.

Zwischen Ostsee und Schwarzem Meer ist bei nachlassender Kälte in einzelnen Abschnitten das Feuer lebhafter geworden; die Tätigkeit der Infanterie blieb noch gering.

Mazedonische Front.

Zwischen Wardar- und Doiran-See und in der Struma-Niederung schlugen unsere Posten Vorstöße englischer Kompagnien zurück.

Der erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Der amtliche Abendbericht.

Berlin, 7. März, abends. (W. L. B. Amtlich.) Vom Westen und Osten sind keine größeren Kampfhandlungen gemeldet.

Locales und Vermischtes.

Camberg, 8. März. Wie der „Frst. Gen.-Anz.“ erfährt, steht die Aufhebung der Urlaubssperre für die Angehörigen des Besatzungsheeres demnächst bevor. Vielfach wurde bisher angenommen, daß es sich um eine rein örtliche Maßnahme einzelner Truppenbefehlshaber oder um eine Urlaubsverweigerung an Einzelne für militärische Vergehen handle. Diese Annahme war jedoch unzutreffend. Die Anordnung ist lediglich zur Entlastung der Eisenbahnen und zwar für das ganze Reich getroffen worden. Nachdem die Schwierigkeiten der Verkehrsstockung inzwischen dank der getroffenen Maßnahmen im wesentlichen als überwunden bezeichnet werden können, ist wohl mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die Urlaubsbeschränkungen der letzten Wochen im Bälde nicht mehr nötig sein werden, und daß unsere braven Feldgrauen zeitweise wieder zu Hause nach dem Rechten sehen und im Kreise ihrer Angehörigen am Heimatort einige frohe Tage verbringen können.

Camberg, 8. März. Nach einer Verfügung im „Armee-Berordnungsblatt“ ist von den diesjährigen Frühjahrskontrollversammlungen abzusehen.

Schlau, doch nicht schlau genug! Eine Frau vom Lande kam dieser Tage mit einem Korb nach Mainz, in dessen Tiefe das Auge des Gesetzes nicht mit Unrecht verborgene Kostbarkeiten für hungrige Mägen vermutete. Bei der Untersuchung des Korbes kamen 30 Eier zum Vorschein. Die Frau erklärte auf die Frage nach der Bestimmung der Eier nach kurzem Besinnen, sie seien für ein Lazarett bestimmt. Sie wolle sie den dortigen kranken Soldaten bringen. Da man mit gutem Grunde vermutete, daß die Eier keineswegs das Lazarett erreichen, sondern unterwegs in einem Privathause einen gut zahlenden Abnehmer finden würden, gab man der Frau einen sicheren Führer in der Person eines Wachmanns

mit, der dafür sorgte, daß die schönen Landeier auch wirklich in das Lazarett kamen. Das erregte die unfreiwillige Liebesgabe aufrichtiger Freude. Mit recht gemischten Gefühlen dürfte die geprellte Spenderin den Dank des Lazarettleitung entgegennehmen haben.

Offenbach, 8. März. Immer noch Goldstücke. Unter dem Nachlaß eines die Tage verstorbenen angesehenen Einwohners fand man, sorgsam eingewickelt, für etwa 3000 Mark Goldgeld.

Fulda, 7. März. (Priv.-Telegramm.) In der heutigen Verhandlung gegen die Brüder Ebender vor dem Schwurgericht legte Hermann Ebender, der jüngste der drei Zigeuner, das Geständnis ab, den Förster Romanus erschossen zu haben. Er erklärte bei dem Zusammenstoß im Walde sei ihm der Förster mit dem Gewehr entgegengetreten worauf er, in der Angst um sein eignes Leben, Romanus durch zwei Kugeln niedergeschossen habe.

Fulda, 8. März. In der hiesigen Franziskanerkirche „Frauenberg“ findet alljährlich an den neun Dienstagen vor dem Feste des großen hl. Antonius von Padua besonders feierlicher Gottesdienst zur Verehrung des großen Wunderlätters statt. In der hl. Fastenzeit ist mit diesem Gottesdienste im Anschluß an das Hochamt eine Fastenpredigt verbunden. Zahlreich strömen die Pilger von nah und fern hinauf zur weithin bekannten Gnadenstätte der unbefleckten Gottesmutter. Mit ungezählten Gebetserhörungen hat die auf dem Hochaltar thronende Gottesmutter ihre kindlichen und fleißigen Verehrer belohnt; ebenso großen Besuches erfreut sich auch die dort befindliche Lourdes-Grotte. Vor mehreren Jahren noch fand an dieser Gnadenstätte die wunderbare plötzliche Heilung einer Kranken statt. Aber mit welcher zahllosen Gebetserhörungen der heilige Antonius seine Verehrer daselbst belohnt, das beweist uns am Besten die eifrige Verehrung an den ihm geweihten Dienstagen. Auch der benachbarte „Kalarienberg“ ist eine gern besuchte Gnadenstätte. Eine selten schöne Gruppe der 14 heiligen Leidensstationen stellt den vielen Besuchern die unermessliche Liebe unseres göttlichen Erlösers herzergründend vor die Augen und ist in dieser Zeit besonders eifrig besucht. Auch die Franziskaner-Mönche des Frauenberger Klosters verrichten daselbst alljährlich am Charfreitag die hl. Kreuzweg-Betrachtung. Mögen sich immer mehr und mehr die Segnungen dieser Gnadenstätten über fromme Pilger ergießen, zumal in dieser schweren Kriegszeit, wo all unser Heil vom Himmel erhofft wird! Möge die hl. Friedenskönigin doch bald das Flehen so vieler Besucher erhören und unsrem deutschen Vaterland einen ehrenvollen Frieden erschlehen! Regina pacis, ora pro nobis!

Trauerdrucksachen

liefert in kurzer Frist

Buchdruckerei Wilhelm Ummelung.

Todes-Anzeige.

Gestern Abend entschlief sanft meine liebe Frau, unsere gute Mutter und Großmutter,

Wilhelmine Schneider,

geb. Lohnstein,

im 68. Lebensjahre.

Steinfischbach, den 6. März 1917.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Karl Schneider, Bürgermeister.

Die Beerdigung findet am Freitag, den 9. März 1917, mittags 1/2 Uhr statt.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 15. März l. Jhs.

Vormittags 11 Uhr beginnend,

wird im hiesigen Rathaus aus dem hiesigen Gemeindewald Distrikten Johannsbirweg, Gicher, Somerberg und Jungewald

folgendes Holz versteigert.

578 Rm. buche Scheit und Knüppelholz

6000 Stück buche Wellen

40 Rm. Scheit und Knüppelholz (Anderes Laubholz.)

Niedelbach, den 5. März 1917.

Der Bürgermeister: Biemer.

Schüler, deren Verletzung gefährdet

ist, sollten jetzt sofort bei uns angemeldet werden, da sie sonst ein volles Jahr verlieren. Wir beseitigen durch individuellen Unterricht in kleinen Klassen die vorhandenen Lücken und bringen die Schüler bis zur Einj.- und zur Abit.-Prüfung vorwärts. — 25 Lehrkräfte. — Hervorragende Erfolge: Es bestanden in Jahresfrist 44 Schüler die Prüf. für Prima, Sekunda u. f. w.; 22 für das Einj., 6 für das Kadettenkorps, 5 für Fahndienst und 5 für Abitur, insges. 82. — Anerkennungen aus ersten Kreisen. — Vorzügliche Verpflegung der Schüler. — Prosp. nach Vorlage des letzten Zeug. i Reform-Institut, Kehl, Rh.

Die Beratungsstelle für Lungenkranke

befindet sich in

Limburg, Hallgartenweg 7.

Sprechstunde: Mittwochs Vorm. von 10—12 Uhr.

➔ Beratung erfolgt kostenlos. ➔

Kreisverband Vaterländischer Frauenvereine

im Kreise Limburg.

Erlitt

bestes

➔ Säufemittel ➔

für in's

Feld

sowie sämtliche Ungeziefer-

und Desinfektionsmittel

empfiehlt

Georg Steitz,

Camberg.

Drogerie zum gold. Kreuz

Ein braves ordentliches

Mädchen

in gute Stelle nach Höchst gesucht.

Näh. Camberg, Bahnhofstr. 28.

1. Stock.

Bekanntmachung.

Am 9. 3. 17. ist eine Bekanntmachung betreffend

Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verbundenen Kupfermengen einschl. kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gefsimabdeckungen sowie einschl. der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platintelle

erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Holzversteigerung.

Samstag, den 10. d. Mts.,

Vormittags 11 Uhr anfangend,

wird aus dem Oberemser Gemeindewald in der Wirtschaft des Karl Seel zu Oberems folgendes Gehölz versteigert:

1. Distrikt 8 Eichpfad

320 Rm. buchen Scheit und Knüppel

2000 buchen Wellen.

2. Distrikt Neuscherseite

150 Rm. buchen Scheit und Knüppel

1800 buchen Wellen.

3. Distrikt Hohenstein.

303 Rm. buchen Scheit und Knüppel

2680 buchen Wellen.

Oberems, 1. März 1917.

Weil, Bürgermeister.